

INHALT

Nr.

Seite

26.
10. VII. 95
II ZR 102/94

a) Im Hinblick auf die im Gesetz vorgesehene Pflicht jeder Genossenschaft, einem Prüfungsverband anzugehören (§ 54 Abs. 1 GenG), ist § 63 b Abs. 4 Satz 1 GenG verfassungskonform dahin auszulegen, daß ungeachtet des Rechts der Prüfungsverbände, auch die weiteren dort aufgeführten Tätigkeiten zu ihren satzungsmäßigen Verbandsaufgaben zu machen, gleichwohl eine auf die Inanspruchnahme der Pflichtprüfung begrenzte Verbandsmitgliedschaft möglich bleiben muß.

b) Das einzelne Pflichtmitglied eines Prüfungsverbandes darf deshalb nicht gegen seinen Willen gezwungen werden, mit seinen Beiträgen eine in der Verbandssatzung vorgesehene, von ihm aber nicht gewünschte Wahrnehmung seiner außerhalb der gesetzlichen Pflichtprüfung liegenden Interessen durch den Verband mitzufinanzieren.

c) Hat das Mitglied einer der gemeinsamen Interessenwahrung (§ 63 b Abs. 4 Satz 1 GenG) dienenden Erweiterung des satzungsmäßigen Verbandszwecks über die Pflichtprüfung hinaus ursprünglich zugestimmt, so muß ihm das Recht bleiben, seine Mitgliedschaft später mit entsprechenden Folgen für seine Beitragspflicht erneut auf die Pflichtprüfung zu beschränken, wenn es diese Interessen künftig wieder eigenverantwortlich wahrnehmen will. Die Ausübung dieses Rechts kann im gesetzlich zulässigen Rahmen von der Satzung an die Einhaltung einer Kündigungsfrist gebunden werden.

243

27.
11. VII. 95
X ZR 99/92

a) Das Versuchsprivileg nach § 11 Nr. 2 PatG 1981 ist unter Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts auszulegen.

b) Eine auf den Gegenstand der Erfindung bezogene und deshalb rechtmäßige Handlung zu Versuchszwecken kann vorliegen, wenn ein patentierter Arzneimittel-Wirkstoff bei klinischen Versuchen mit dem Ziel eingesetzt wird zu erfahren, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Wirkstoff geeignet ist, bestimmte weitere Krankheiten beim Menschen zu heilen oder zu lindern. (»Klinische Versuche«)

259

INHALT

Nr.

Seite

24.
6. VII. 95
I ZR 123/95

Der von einem Spediteur eingeschaltete Frachtführer kann sich gegenüber dem Eigentümer (und Versender) des beim Transport beschädigten Gutes dann auf die zwischen dem ihn beauftragenden Spediteur und dem Eigentümer vereinbarten Haftungsbeschränkungen (hier: Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist nach § 64 ADSp) berufen, wenn dem Frachtführer aufgrund eines Rahmenvertrages mit dem Spediteur jedenfalls im Innenverhältnis die Stellung eines Erfüllungsgehilfen beigemessen wird und er aufgrund dessen – ähnlich einem Arbeitnehmer – in eine besondere Nähe zum Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Spediteur gerückt wird.

223

25.
7. VII. 95
V ZR 243/94

a) Ein vermögensrechtlicher Restitutionsanspruch nach § 1 Abs. 1 Buchst. c VermG oder nach § 1 Abs. 3 VermG schließt zivilrechtliche Ansprüche (hier: Anspruch nach § 894 BGB) dann aus, wenn das Erwerbsgeschäft unter einem Mangel leidet, der zwar bei zivilrechtlicher Betrachtung zur Unwirksamkeit des Erwerbs geführt hätte, der jedoch bei wertender Betrachtung in einem engen inneren Zusammenhang mit dem vom Vermögensgesetz tatbestandlich erfaßten staatlichen Unrecht steht.

b) Der vermögensrechtliche Anspruch auf Rückübertragung eines durch einen staatlichen Verwalter an einen Dritten veräußerten Hausgrundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c VermG) setzt nicht generell voraus, daß das Erwerbsgeschäft (zivilrechtlich) wirksam ist.

231

Buenos Aires m D

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

130. BAND

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
Ubicación	



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN